AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Vernehmlassungsbericht

Parlamentarische Initiative 15.434 Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

August 2022



Inhalt

1 A	\usgangslage	3	
2 G	Gegenstand	3	
3 S	Stellungnahmen		
4 S	Stellungnahmen zur Revision als Ganzes		
5 V	Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen		
5.	5.1 Urlaub im Todesfall der Mutter	8	
5.	Urlaub im Todesfall des anderen Elternteils	10	
5.	5.3 Begrifflicher Aspekt	11	
5.	Bemerkungen zu anderen Aspekten der Revision	11	
5.	5.5 Weitere Revisionsvorschläge	12	
Anhang	g	14	

1 Ausgangslage

Am 8. Juni 2015 reichte Nationalrätin Margrit Kessler (GLP, SG) die parlamentarische Initiative 15.434 ein, die eine dahingehende Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG¹) und des Obligationenrechts (OR²) forderte, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

Nachdem die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» eingereicht worden war, beschloss die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), die Arbeiten im Zusammenhang mit der Initiative 15.434 bis zum Resultat der Volksabstimmung über die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs zu sistieren. Am 27. September 2020 nahm das Volk den indirekten Gegenvorschlag⁴ zur Volksinitiative an. Der im indirekten Gegenvorschlag vorgesehene zweiwöchige Vaterschaftsurlaub trat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Daraufhin legte die SGK-N an ihrer Sitzung vom 28. April 2021 die Eckwerte der Vorlage fest, mit der die parlamentarische Initiative umgesetzt werden sollte. Konkret soll sowohl im Todesfall der Mutter als auch im Todesfall des Vaters während der für den Vaterschaftsurlaub geltenden Rahmenfrist ein bezahlter Urlaub gewährt werden. Am 17. November 2021 beriet die SGK-N den Vorentwurf und legte ihren Vorschlag fest. Zusätzlich erteilte sie den Auftrag, die redaktionellen und begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, die sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben. Am 3. Februar 2022 verabschiedete die SGK-N den Vorentwurf zusammen mit dem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung.

2 Gegenstand

Der Vorentwurf sieht vor, dass der hinterbliebene Elternteil Anspruch auf einen durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Urlaub hat, wenn der andere Elternteil stirbt und die nachfolgend ausgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Im Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt hat der Vater Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen, der am Tag nach dem Tod der Mutter beginnt und am Stück bezogen werden muss. Sein Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub bleibt unverändert.

Im Todesfall des Vaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes hat die Mutter Anspruch auf zwei Wochen Urlaub, die binnen sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod des Vaters tage- oder wochenweise bezogen werden können. Der Anspruch auf den Mutterschaftsurlaub beziehungsweise die Mutterschaftsentschädigung bleibt unverändert; die Taggelder können nur nacheinander bezogen werden.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, dass dem hinterbliebenen Vater im Todesfall der Mutter nur 14 Wochen Urlaub gewährt werden, wobei der Anspruch auf den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub eingeschlossen ist, und dass die Mutter im Todesfall des Vaters keinen Anspruch auf zusätzlichen Urlaub hat.

Die vorgeschlagene Änderung des EOG präzisiert die Voraussetzungen und Modalitäten des Anspruchs, die im Wesentlichen jenen für die Mutter- bzw. Vaterschaftsentschädigung entsprechen (neun Monate Versicherung vor der Geburt, Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Taggeld in der Höhe von 80 % des Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens 196 Franken pro Tag). Der Vorentwurf sieht auch die erforderlichen Anpassungen im OR vor.

¹ SR **834.1**

² SR **220**

³ Die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» wurde am 4. Juli 2017 eingereicht (BBI 2017 5473); Geschäftsnr. 18.052.

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6855; Geschäftsnr. 18.441

Laut Berechnungen der Verwaltung würden sich die Kosten für einen über die Erwerbsersatzordnung entschädigten Urlaub im Todesfall der Mutter im Jahr 2024 auf 70 000 Franken (Minderheitsantrag) bis 80 000 Franken (Mehrheitsantrag) belaufen. Die Kosten für einen Urlaub
im Todesfall des Vaters dürften rund 40 000 Franken betragen. Diese Kosten sind für die EO
minim und können über die derzeitigen EO-Ressourcen abgedeckt werden. Somit braucht es
keine Zusatzfinanzierung; der aktuelle Beitragssatz von 0,5 Prozent reicht aus.

Zudem schlägt die Kommission vor, die vorliegende Gesetzesänderung zu nutzen, um die Begrifflichkeiten an die Änderungen infolge der «Ehe für alle» anzupassen. Mit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 kommt der Ehefrau der Mutter unter gewissen Voraussetzungen ein rechtlicher Status als Elternteil zu. Dadurch erhält sie Anspruch auf Vaterschaftsurlaub⁵ und auch auf die Verlängerung des Urlaubs im Todesfall der Mutter, der mit der vorliegenden Gesetzesänderung eingeführt werden soll. Die dazugehörigen Bestimmungen sollen daher entsprechend redaktionell und begrifflich angepasst werden, damit sie sich auf neutrale Begriffe abstützen, die sowohl den Vater als auch die Ehefrau der Mutter umfassen.

3 Stellungnahmen

Insgesamt gingen 59 Stellungnahmen ein.

	Adressaten	Anzahl eingela- dene Teilneh- mende	Anzahl Stellungnahmen und Antworten (einschliesslich expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme)
1	Kantone (einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen, KdK)	27	26
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	7
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
4	Verbände der Wirtschaft	8	9
6	Andere Organisationen / Durchführungsstellen	20	17
	Total	70	59

Identische oder sehr ähnliche Stellungnahmen wurden eingereicht von:

- der KKAK und der VVAK (gemeinsame Stellungnahme);
- der LOS und Pink Cross sowie vom Verein Network, der mitteilt, dass er die Stellungnahme von Pink Cross vollumfänglich unterstützt.

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Seite <u>Abgeschlossene Vernehmlassungen</u>⁶ veröffentlicht.

⁵ siehe dazu die Antwort des Bundesrates auf die Motionen 21.4212 und 21.4331

www.bundesrecht.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > Parl.

4 Stellungnahmen zur Revision als Ganzes

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, JU, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) erkennt den Handlungsbedarf und unterstützt die Vorlage insgesamt. Zwei Kantone (NW und SG) befürworten die Vorlage mit Vorbehalten, ein Kanton (TG) lehnt sie ab. Ein Kanton (SZ) hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Alle sieben politischen Parteien, die geantwortet haben, sprechen sich für die Vorlage aus. Die Verbände der Wirtschaft, die Stellung genommen haben, heissen die Vorlage mit einer knappen Mehrheit gut (dafür: FER, GastroSuisse, SGB, suissetec und Travail.Suisse / dagegen: cp, HKGR, SAV und SGV). Die interessierten Organisationen unterstützen die Vorlage mehrheitlich, fordern jedoch zahlreiche Anpassungen.

Kantone

Handlungsbedarf

Von den Kantonen, die die Vorlage unterstützen, unterstreichen elf (AR, AG, BE, BL, LU, GL, JU, OW, SH, SO und ZG), dass der Tod eines Elternteils kurz nach der Geburt des Kindes für den hinterbliebenen Elternteil ausserordentlich schwierig ist und es daher gerechtfertigt ist, dem hinterbliebenen Elternteil einen zusätzlichen entschädigten Urlaub zu gewähren. Sechs Kantone (AR, BL, GE, GL, OW und ZG) betonen, dass mit den vorgesehenen Änderungen auf das Bedürfnis des hinterbliebenen Elternteil eingegangen wird, sich in den ersten Monaten um das Neugeborene zu kümmern und sich mit der schwierigen neuen, familiären Situation auseinanderzusetzen, ohne die Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Bei den weiteren Erwägungen zugunsten der Vorlage und des Handlungsbedarfs ist namentlich jene des Kantons **FR** zu erwähnen, der anfügt, dass die Änderung nur wenige Personen betrifft, für diese aber von grosser Bedeutung ist. **UR** bedauert die heutige Praxis, wonach solche Ansprüche einfach erlöschen.

GE erklärt, dass der vom OR aktuell gewährte Schutz bei Arbeitsverhinderung der arbeitnehmenden Person aufgrund des Todes einer nahestehenden Person, der keine Dauer der Lohnfortzahlung vorsieht, je nach Fall zu Ungleichbehandlungen führen kann; dies sei unbefriedigend. Ausserdem gewährten Arbeitgeber zur Bewältigung einer besonderen familiären Situation üblicherweise nur einen Urlaub von einem bis drei Tagen, was zu kurz sei. Mit der vorgeschlagenen spezifischen Regelung könne somit der Situation des hinterbliebenen Elternteils, der das Neugeborene nach dem Tod des anderen Elternteils alleine grossziehen muss, besser Rechnung getragen werden, da Anspruch auf einen Urlaub besteht, dessen Dauer und Entschädigung gesetzlich klar festgelegt sind.

NE weist indes darauf hin, dass der vorgeschlagene Wortlaut relativ kompliziert ist und dass es gegebenenfalls eine Übertragung in eine verständlichere Formulierung braucht, damit alle über ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

NW und **SG** unterstützen die Vorlage, haben jedoch Vorbehalte. **NW** bedauert, dass mit der Initiative ein Trend fortgeführt wird, der in den letzten Jahren zu beobachten ist: Es werden zunehmend für wenige Einzelfälle Gesetze geschaffen, wie beispielsweise für die Adoptionszulage oder die Überbrückungsleistungen. Für den Kanton **NW** ist es unbestritten, dass die Vorlage zu einer Besserstellung der Betroffenen gegenüber der heutigen Situation führt. Er fragt sich jedoch, ob die Regulierung von wenigen, wenn auch tragischen Einzelfällen nicht eher den Sozialpartnern überlassen werden sollte. **SG** hält die Gesetzesänderung für gut gemeint, aber wenig praxistauglich. Er regt an, die vorgeschlagenen Lösungen für den Urlaub des hinterbliebenen Elternteils nochmals zu überdenken und insbesondere für hinterbliebene Väter flexibler auszugestalten.

TG lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass weder der Mutterschafts- noch der Vaterschaftsurlaub zum Zweck haben, die Härte eines Todesfalls zu lindern. Er betont, dass ähnlich wie bei den bereits vorhandenen bezahlten Urlaubsformen die vorliegend angedachte einem Elternteil erlauben soll, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne die Erwerbstätigkeit aufgeben zu müssen. Der vorgeschlagene Urlaub regle somit für den hinterbliebenen Elternteil eine

komplett andere Lebenssituation und die vorgeschlagene Erweiterung würde zu einer Sinnund Zweckentfremdung der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung führen. Zudem ist es für **TG** nicht nachvollziehbar, weshalb ein Neugeborenes beim Verlust eines Elternteils länger als die Zeitdauer des Mutterschaftsurlaubs auf die Betreuung durch den anderen Elternteil angewiesen sein soll.

Finanzielle Auswirkungen

Sieben Kantone (**BE**, **JU**, **LU**, **NE**, **NW**, **VS** und **SO**) haben die finanziellen Auswirkungen kommentiert. Sie alle stellen tendenziell fest, dass die Kosten der Vorlage angesichts der sehr geringen Fallzahl und der Tatsache, dass der Urlaub im Prinzip auf den hinterbliebenen Elternteil übertragen wird, für die EO gering und tragbar sind.

Umsetzung

Von den Kantonen, die sich zur Umsetzung der Vorlage geäussert haben, sind fünf (**JU**, **NW**, **OW**, **SO** und **VS**) der Ansicht, dass die gewählte Lösung für die Durchführungsstellen einfach umsetzbar ist, da die Anspruchsvoraussetzungen, die Dauer und der Betrag der Entschädigung nur für den hinterbliebenen Elternteil zu prüfen sind. Dabei müssten weder vorgängig der Entschädigungsanspruch des verstorbenen Elternteils noch die Anzahl bereits entschädigter Tage oder die allenfalls bereits ausbezahlten Beträge berücksichtigt werden. Zudem würde mit dieser Lösung nur eine einzige Ausgleichskasse einbezogen und Schritte zur Ermittlung der Zuständigkeit seien nicht notwendig. **VS** betont, dass die Aussetzung der sechsmonatigen Rahmenfrist eingehalten werden muss. Für **JU** ist der Minderheitsantrag mit einer Komplexität verbunden, die angesichts der letztlich bescheidenen Einsparungen nicht gerechtfertigt scheint.

AG hingegen hält den Vollzug für sehr aufwändig, da mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einfach noch nicht bezogene Leistungen auf den anderen Elternteil übertragen werden, sondern formell ein gänzlich neuer Leistungsanspruch begründet wird.

Politische Parteien

Handlungsbedarf

Alle politischen Parteien, die Stellung genommen haben (die Mitte, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP und SVP), begrüssen die Vorlage. Vier politische Parteien (die Mitte, EVP, FDP und SVP) unterstreichen, dass der Tod eines Elternteils kurz nach der Geburt des Kindes für den hinterbliebenen Elternteil ausserordentlich schwierig ist und es daher gerechtfertigt ist, dem hinterbliebenen Elternteil einen zusätzlichen entschädigten Urlaub zu gewähren. Fünf politische Parteien (EVP, FDP, GLP, SP und SVP) betonen, dass mit den vorgesehenen Änderungen auf das Bedürfnis des hinterbliebenen Elternteils eingegangen wird, sich in den ersten Monaten um das Neugeborene zu kümmern und sich mit der schwierigen neuen, familiären Situation auseinanderzusetzen, ohne die Erwerbstätigkeit aufzugeben. Die GLP begrüsst es, dass mit der Vorlage zwei Ziele gleichzeitig erfüllt werden: Zum einen wird das Familienleben in einer sehr schwierigen Situation unterstützt und stabilisiert, zum anderen bleiben dem Markt Arbeitskräfte erhalten, was beim aktuellen Arbeitskräftemangel sehr wichtig ist. Die FDP weist indessen darauf hin, dass es künftig nicht zielführend sein wird, für jede denkbare Ausnahmesituation eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Umsetzung

Die **EVP** bemerkt, dass die Entschädigung über die EO geleistet würde und für die vorgeschlagene Gesetzesänderung eine schlanke und einfach umsetzbare Lösung gefunden worden ist.

Verbände der Wirtschaft

Handlungsbedarf

Bei den Verbänden der Wirtschaft, die die Vorlage gutheissen (FER, GastroSuisse, SGB, suissetec und Travail.Suisse), unterstreicht Travail.Suisse, dass der Tod eines Elternteils kurz nach der Geburt des Kindes für den hinterbliebenen Elternteil ausserordentlich schwierig

ist und es daher gerechtfertigt ist, dem hinterbliebenen Elternteil einen zusätzlichen entschädigten Urlaub zu gewähren. Die FER und Travail.Suisse betonen, dass mit den vorgesehenen Änderungen auf das Bedürfnis des hinterbliebenen Elternteil eingegangen wird, sich in den ersten Monaten um das Neugeborene zu kümmern und sich mit der schwierigen neuen, familiären Situation auseinanderzusetzen, ohne die Erwerbstätigkeit aufzugeben. Die FER und GastroSuisse begrüssen das Bestreben, dem hinterbliebenen Elternteil gesetzlich den Anspruch auf einen Urlaub einzuräumen, sodass dieser familiäre Aufgaben wahrnehmen kann, ohne seine Erwerbstätigkeit aufgeben zu müssen. Für suissetec ist es nicht akzeptabel, dass dem Arbeitgeber die Verantwortung übertragen wird, die arbeitnehmende Person in einer solch schwierigen Situation auf freiwilliger Basis finanziell zu unterstützen. Auch, wenn die Bereitschaft meist vorhanden sei, könnten sich dies insbesondere kleine Unternehmen nicht leisten.

Bei den Verbänden der Wirtschaft, die die Vorlage ablehnen (cp. HKGR, SAV und SGV), sind das cp, der SAV und der SGV der Ansicht, dass die Regelung der Arbeitsverhältnisse soweit wie möglich den Sozialpartnern überlassen werden sollte. Der Gesetzgeber sollte sich darauf beschränken, die Mindestvoraussetzungen zu definieren. Dann sei es Sache der Sozialpartner, weitergehende Bestimmungen festzulegen oder Spezialfälle zu regeln. Das cp ruft die immer zahlreicheren Belastungen der Unternehmen in Erinnerung. Einzeln seien diese tragbar, in der Summe letztlich nicht mehr. Für die **HKGR** bedarf es aus grundsätzlichen Überlegungen keiner Einführung eines neuen Urlaubs für den hinterbliebenen Elternteil, da die Arbeitgeber bereits heute generell gesetzlich dazu verpflichtet sind, auf die besondere Situation ihrer Mitarbeitenden mit Familienpflichten Rücksicht zu nehmen. Nach Ansicht des SAV verhindert die Gesetzesänderung gar die gemeinsame Suche nach der besten Lösung. Würden zudem immer mehr tragische Einzelfälle über allgemeine gesetzliche Regelungen gelöst, verursachten diese jeweils wieder neue Fragestellungen und Ungleichbehandlungen. Für Travail.Suisse hingegen kann die Übertragung des Urlaubs vom einen auf den anderen Elternteil als Massnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann verstanden werden, wie sie in der Verfassung und im Gleichstellungsgesetz verankert ist. Die vorgeschlagenen Änderungen würden demnach einem der Ziele der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes entsprechen. Gemäss Travail.Suisse muss bei der Antwort auf die parlamentarische Initiative nebst den rein rechtlichen Erwägungen zur formellen Gleichstellung jedoch das Wohlbefinden und die Gesundheit des Kindes, das einen Elternteil verloren hat, im Zentrum stehen. Der SAV schliesslich unterstreicht noch, dass die vorgeschlagene Erweiterung dazu führt, dass Sinn und Zweck des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs verloren gehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die **FER**, **GastroSuisse** und **suissetec** betonen, dass die finanziellen Auswirkungen minim sind und es keine Zusatzfinanzierung braucht.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Handlungsbedarf

Zehn Organisationen (alliance F, EFS, EKF, freikirchen.ch, Kinderschutz Schweiz, Pro Familia Schweiz, SBLV, SKF, SODK und SVAMV) sprechen sich für die Vorlage aus. Fünf Organisationen (EKFF, LOS, Network, Pink Cross und TGNS) anerkennen den Handlungsbedarf, fordern aber eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Lösung. Die KKAK und die VVAK sind bewusst nicht auf die politischen Aspekte eingegangen und haben sich stattdessen auf Bemerkungen zur Umsetzung beschränkt.

Die SODK, Pro Familia Schweiz und der SVAMV unterstreichen, dass der Tod eines Elternteils kurz nach der Geburt des Kindes für den hinterbliebenen Elternteil ausserordentlich schwierig ist und es daher gerechtfertigt ist, dem hinterbliebenen Elternteil einen zusätzlichen entschädigten Urlaub zu gewähren. SVAMV und TGNS betonen, dass mit den vorgesehenen Änderungen auf das Bedürfnis des hinterbliebenen Elternteil eingegangen wird, sich in den ersten Monaten um das Neugeborene zu kümmern und sich mit der schwierigen neuen, familiären Situation auseinanderzusetzen, ohne die Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Gemäss den **EFS** soll der Kommissionsvorschlag eine minimale zusätzliche Absicherung und Erleichterung beim schmerzhaften Verlust des anderen Elternteils sein.

Die **EKFF** begrüsst grundsätzlich die Bemühungen, die Situation des hinterbliebenen Elternteils mit der Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs zu erleichtern, ist jedoch mit der ungleichen Ausgestaltung der Urlaube für die beiden Elternteile nicht einverstanden. Sie möchte, dass die Urlaube gleich ausgestaltet werden, unabhängig davon, ob der Vater oder die Mutter die hinterbliebene Person ist. Die Bezugsmodalitäten sollten in Anlehnung an den Vaterschaftsurlaub festgelegt werden.

Für die **EKF** und den **SBLV** kann die Übertragung des Urlaubs vom einen auf den anderen Elternteil als Massnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann verstanden werden, wie sie in der Verfassung und im Gleichstellungsgesetz verankert ist. Die vorgeschlagenen Änderungen würden demnach einem der Ziele der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes entsprechen. Gemäss **EKF**, **Pro Familia Schweiz** und **SBLV** muss bei der Antwort auf die parlamentarische Initiative nebst den rein rechtlichen Erwägungen zur formellen Gleichstellung jedoch das Wohlbefinden und die Gesundheit des Kindes, das einen Elternteil verloren hat, im Zentrum stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Acht Organisationen (EFS, EKF, EKFF, KKAK, SBLV, SKF, SODK und VVAK) haben sich zu den finanziellen Auswirkungen geäussert. Sie alle kommen tendenziell zum Schluss, dass diese für die EO vernachlässigbar sind und über die aktuellen Ressourcen abgedeckt werden können.

Umsetzung

Vier Verbände (EFS, EKF, SKF und SVAMV) befinden die Lösung für praktikabel und einfach umsetzbar. Die KKAK und die VVAK sind der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Leistung für die Ausgleichskassen nur mit einem geringen administrativen Aufwand verbunden ist. Einerseits, weil die Fälle selten seien. Andererseits, weil die Durchführungsstellen vorgängig weder den EO-Anspruch des hinterbliebenen Elternteils noch die Anzahl verbleibender Tage oder die allenfalls bereits erhaltenen Taggelder berücksichtigen müssten. Zudem sei nur eine Ausgleichskasse betroffen. Die Aussetzung der sechsmonatigen Rahmenfrist müsse jedoch eingehalten werden.

5 Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

5.1 Urlaub im Todesfall der Mutter

Kantone

Vierzehn Kantone (AR, BE, BL, BS, JU, GE, GR, LU, NE, OW, SG, SO, VD und VS) begrüssen den von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Urlaub im Todesfall der Mutter. Sie halten den Vorschlag für die angemessenste Lösung, da sie der schwierigen Situation des hinterbliebenen Elternteils am besten Rechnung trägt. Ausserdem seien die Mehrkosten gegenüber dem Minderheitsantrag unbedeutend. GE spricht sich für eine einfache und leicht umsetzbare Lösung aus, die sowohl die Interessen der Betroffenen als auch der Arbeitgeber berücksichtigt. Gemäss JU bringt der Minderheitsantrag zusätzliche Erschwerungen, die durch die damit erzielten kleinen Einsparungen nicht zu rechtfertigen sind, umso weniger angesichts der geringen Fallzahl.

AR fände eine flexible Lösung mit einer Zwei- oder Dreiteilung der Urlaubswochen sinnvoller. Damit könnte ein längerer Zeitraum abgedeckt und eine nachhaltige, tragfähige familienergänzende Betreuung aufgebaut werden. Eine flexible Lösung käme auch den Arbeitgebern entgegen, zumal am Arbeitsplatz ebenso eine langfristige Lösung gefunden werden müsse. Nach Ansicht von AR und SG müsste jedenfalls auf die Vorgabe verzichtet werden, dass der Urlaub durch den Vater am Stück bezogen werden muss und endet, wenn die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird. SG erachtet es nicht als sachgerecht, einfach die Regelung für Mütter,

die auf eine planbare Normalsituation ausgerichtet ist, auf Väter in einer ausserordentlichen Notsituation zu übertragen. Ein hinterbliebener Vater müsse sein Familien- und Berufsleben für Jahre neu organisieren und sei dafür auf ein flexibles und unterstützendes privates und berufliches Umfeld angewiesen.

Fünf Kantone (AG, AI, GL, SH und UR) unterstützen den Antrag der Kommissionsminderheit, der keine Kumulation des Urlaubs im Todesfall der Mutter und des Vaterschaftsurlaubs vorsieht.

SH fügt an, dass wenn man hinterbliebenen Elternteilen spezielle Urlaubstage gewähren wollte, eine neue Kategorie von Erwerbsersatzanspruch zu schaffen wäre. Ein solcher Urlaubsanspruch wäre separat zu prüfen, da dies ein Sozialausbau wäre und die Begrenzung der Anspruchsgruppe auf Todesfälle nach der Geburt nicht zwingend wäre. Auch Eltern mit älteren Kindern hätten beim Tod eines Elternteils in besonderem Masse familiäre Aufgaben zu erfüllen.

Politische Parteien

Fünf politische Parteien (die Mitte, FDP, GLP, Grüne und SP) sprechen sich für den Antrag der Kommissionsmehrheit aus. Die Grünen machen darauf aufmerksam, dass auch ein Säugling von mehr als 14 Wochen noch sehr intensive Betreuung braucht, die für Menschen mit einem vollen Erwerbspensum oft schwer zu gewährleisten ist. Sie beantragen deshalb, dass der hinterbliebene Elternteil Anrecht auf Urlaub hat, wenn die Mutter am Tag der Geburt oder während der sechs Monate danach stirbt.

Die **SVP** hingegen befürwortet den Antrag der Kommissionsminderheit, die den hinterbliebenen Vätern die notwendige Unterstützung bietet, ohne dabei einen Sozialausbau vorzunehmen. Die Konsequenzen dieser Regelung würden besonders deutlich, wenn die Mutter stirbt. In diesem Fall entfällt der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und dem hinterbliebenen Vater steht lediglich der Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu, sofern er diesen Urlaub zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bezogen hat. Die **SVP** möchte die betroffenen Mütter und Väter besser schützen und in dieser schwierigen Zeit auch finanziell besser absichern, jedoch ohne dabei einem unkontrollierten Sozialausbau Tür und Tor zu öffnen. Aus Sicht der **SVP** stellt der Mehrheitsantrag einen erheblichen Sozialausbau dar.

Verbände der Wirtschaft

Vier Verbände der Wirtschaft (**FER**, **SGB**, **suissetec** und **Travail.Suisse**) befürworten den Antrag der Kommissionsmehrheit. Der **SGB** gibt zu bedenken, dass auch ein Säugling von mehr als 14 Wochen noch sehr intensive Betreuung braucht, die für Menschen mit einem vollen Erwerbspensum oft schwer zu gewährleisten ist. Deshalb beantragt er, dass der hinterbliebene Elternteil Anrecht auf Urlaub hat, wenn die Mutter am Tag der Geburt oder während der sechs Monate danach stirbt. **suissetec** merkt an, dass auch der Minderheitsantrag zu einer genügenden und akzeptablen Lösung geführt hätte.

Vier weitere Verbände der Wirtschaft (**cp**, **GastroSuisse**, **SAV und SGV**) unterstützen den Minderheitsantrag. **GastroSuisse** ist der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative damit erreicht ist. Für das **cp**, den **SAV** und den **SGV**, die die Vorlage ablehnen, müsste der Minderheit gefolgt werden, sollte die Gesetzesänderung dennoch angenommen werden.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Von den Organisationen, die sich für eine der vorgeschlagenen Varianten ausgesprochen haben (EFS, EKF, freikirchen.ch, Kinderschutz Schweiz, Pro Familia Schweiz, SBLV, SKF und SVAMV), haben alle dem Mehrheitsantrag den Vorzug gegeben.

Die **EFS** möchten einerseits, dass zusätzlich auch dann ein Urlaub gewährt wird, wenn ein Elternteil von minderjährigen Kindern nach den ersten 14 Wochen nach der Geburt verstirbt. Andererseits schlagen sie vor, den Beginn des Mutterschaftsurlaubs für den hinterbliebenen

Vater auf die ersten drei Tage nach dem Tod der Mutter festzusetzen, damit der Vater allfällige Arbeitsübergaben organisieren kann, ohne dass sein Urlaub verfällt.

Nach Ansicht von LOS, Network und Pink Cross wäre dem Zweck des Urlaubs besser gedient, wenn dem hinterbliebenen Elternteil beim Bezug des Urlaubs eine gewisse Flexibilität gewährt würde.

Kinderschutz Schweiz ist der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsminderheit eigentlich ausreichen dürfte, um die parlamentarische Initiative umzusetzen, zieht aber dennoch die grosszügigere Lösung der Kommissionsmehrheit vor.

5.2 Urlaub im Todesfall des anderen Elternteils

Kantone

Vierzehn Kantone (AR, BE, BL, BS, JU, GE, GR, LU, NE, OW, SG, SO, VD und VS) begrüssen den von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Urlaub im Todesfall des anderen Elternteils und kritisieren die mit dem Minderheitsantrag einhergehenden finanziellen Einsparungen. JU präzisiert zudem, dass der Minderheitsantrag aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen der Mutter und dem anderen Elternteil kaum vertretbar ist.

SG merkt jedoch kritisch an, dass nicht einfach spiegelbildlich Ansprüche geschaffen werden sollten, sondern gut zu überlegen sei, was einer betroffenen Mutter in ihrer individuellen Situation wirklich nützt. Möglicherweise sei eine hinterbliebene Mutter in Bezug auf die Organisation der familiären Aufgaben und der Erwerbstätigkeit vom Tod des Vaters schwerer getroffen, wenn der Todesfall sieben Monate nach der Geburt eintritt, wenn sie gerade dabei ist, wieder in ihrer Erwerbstätigkeit Tritt zu fassen, als wenn er gleich nach der Geburt eintritt, wenn sie noch mitten im Mutterschaftsurlaub ist.

Sechs Kantone (AI, GL, GR, SH, UR und ZG) sprechen sich für den Minderheitsantrag aus.

Politische Parteien

Vier politische Parteien (die Mitte, GLP, Grüne und SP) befürworten den Mehrheitsantrag.

Für die **FDP**, die beim Urlaub im Todesfall der Mutter den Mehrheitsantrag unterstützt, besteht mit dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub für die Frauen bereits ein umfangreicher Schutz. Ihrer Meinung nach genügt dieser auch im Fall des Todes des Vaters und muss nicht ergänzt werden.

Die **SVP** unterstützt wie beim Urlaub im Todesfall der Mutter den Antrag der Kommissionsminderheit.

Verbände der Wirtschaft

Vier Verbände der Wirtschaft (FER, SGB, suissetec und Travail.Suisse) befürworten den Antrag der Kommissionsmehrheit. Gemäss Travail.Suisse ist bekannt, dass sowohl die Dauer des Mutterschafts- als auch des Vaterschaftsurlaubs das Ergebnis eines politischen Kompromisses ist, der keineswegs den wirklichen Bedürfnissen der Eltern entspricht. Der Tod eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt oder kurz danach sei für den hinterbliebenen Elternteil belastend genug, um einen Leistungsausbau zu rechtfertigen. Travail.Suisse findet es kleinlich, in einem solch tragischen Trauerfall Einsparungen erzielen zu wollen, wo die Taggelder doch ohnehin ausbezahlt worden wären. Die Einsparungen durch den Minderheitsantrag wären lediglich minim, das Unverständnis bei den Betroffenen hingegen umso grösser. suissetec ist hingegen der Ansicht, dass auch der Minderheitsantrag zu einer genügenden und akzeptablen Lösung geführt hätte.

Vier Verbände der Wirtschaft (**cp**, **GastroSuisse**, **SAV und SGV**) sprechen sich für den Minderheitsantrag aus. **GastroSuisse** ist der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative damit erreicht ist. Für das **cp**, den **SAV** und den **SGV**, die die Vorlage ablehnen,

müsste der Minderheit gefolgt werden, sollte die Gesetzesänderung dennoch angenommen werden.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Von den Organisationen, die sich für eine der vorgeschlagenen Varianten ausgesprochen haben (EFS, EKF, Freikirchen.ch, Kinderschutz Schweiz, Pro Familia Schweiz, SBLV, SKF und SVAMV), geben alle dem Mehrheitsantrag den Vorzug. Pro Familia Schweiz lehnt es ab, finanzielle Einsparungen anzustreben, wie es die Kommissionsminderheit beantragt.

Kinderschutz Schweiz ist der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsminderheit eigentlich ausreichen dürfte, um die parlamentarische Initiative umzusetzen, zieht aber dennoch die grosszügigere Lösung der Kommissionsmehrheit vor.

5.3 Begrifflicher Aspekt

Kantone

Alle Kantone, die sich zu den begrifflichen Anpassungen geäussert haben (AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, SO und VD), begrüssen diese. VD fände eine Erwähnung sinnvoll, dass die hinterbliebene Partnerin oder der hinterbliebene Partner denselben Urlaub erhält, sobald ein Paar – unabhängig von seiner Zusammensetzung – anerkannt ist, wobei es keine Rolle spielt, wie das Kind empfangen wurde.

Politische Parteien

Alle politischen Parteien, die zur vorgeschlagenen begrifflichen Anpassung Stellung genommen haben (FDP, GLP, Grüne und SP), befürworten diese.

Verbände der Wirtschaft

Die vier Verbände der Wirtschaft, die sich zur vorgeschlagenen begrifflichen Anpassung geäussert haben (**HKGR**, **SAV**, **SGB** und **Travail.Suisse**), unterstützen diese.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Alle 13 Organisationen (alliance F, EFS, EKF, EKFF, Kinderschutz Schweiz, KKAK, LOS, Network, Pink Cross, SBLV, SKF, SVAMV und VVAK), die zur begrifflichen Anpassung Stellung genommen haben, befürworten diese. Die LOS, Network und Pink Cross merken an, dass seit dem 1. Januar 2022 eine Änderung des Geschlechtseintrags durch einfache Erklärung möglich ist. Sie möchten deshalb eine begriffliche Anpassung nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter. In ihren Augen werden Transeltern mit der jetzigen Begrifflichkeit im EOG und im ZGB unzulänglich erfasst. Der SVAMV weist darauf hin, dass «Urlaub» im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes nicht das richtige Wort ist. «Elternzeit» wäre aus seiner Sicht der treffendere Begriff, denn nicht bezahlte Arbeit dürfe nicht mit Urlaub gleichgesetzt werden.

5.4 Bemerkungen zu anderen Aspekten der Revision

Modalitäten des Urlaubs

Die **EKFF** und die **SP** finden, dass im Fall des Todes eines Elternteils die Urlaube gleich umgesetzt werden müssen, unabhängig davon, ob der Vater oder die Mutter verstorben ist. Der hinterbliebene Elternteil befände sich nämlich beim Tod der Partnerin oder des Partners in einer vergleichbaren Notsituation. Deshalb sollten Taggelder, Anspruchsbeginn, Anspruchsende, Bezugsart und Taggeldberechtigung für beide Elternteile identisch sein. Bei der Bezugsart und der Taggeldberechtigung sei eine Orientierung an den Regelungen des Vaterschaftsurlaubs sinnvoll, d. h. ein Bezug von einzelnen Taggeldern innerhalb einer Rahmenfrist.

Die LOS, Network und Pink Cross fordern einen neuen Entwurf, der folgende Anliegen berücksichtigt: gleicher Anspruch für alle, Flexibilität, Dauer (acht Wochen bei einem Kind unter einem Jahr, vier Wochen bei einem Kind bis zu 3 Jahren), Kumulation im Falle von mehreren Kindern. In Form eines Eventualantrags verlangen sie, dass der besonderen Situation von Regenbogenfamilien Rechnung getragen wird. Die Forderungen von TGNS gehen in die gleiche Richtung und bezwecken eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Elternposition und die Einführung eines Anspruchs auf einen 14-wöchigen Hinterbliebenenurlaub für die Person, die faktisch als Elternteil für das Kind sorgt.

Kinderschutz Schweiz hält es ausserdem für angebracht, allgemeinere Lösungen und Unterstützung in Form von Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil, der sich nach dem Tod des anderen Elternteils um minderjährige Kinder kümmern muss, zu prüfen, wenn der Todesfall nach der vom Mutterschaftsurlaub und vom Urlaub des anderen Elternteils abgedeckten Zeit eintritt.

Verschiedenes

Nach Ansicht von **AG** wird bezüglich der Auswirkungen auf andere Sozialversicherungsleistungen aus dem erläuternden Bericht nicht klar, wie diese Leistungen untereinander abzustimmen sind. Beispielsweise könne aufgrund des Todesfalls ein Anspruch auf eine Waisenrente, eine Witwen- oder Witwerrente bestehen. Der zu erwartende Koordinationsaufwand dieser Ansprüche mit anderen Ausgleichskassen und Sozialversicherungen erscheine beträchtlich.

LU kann nicht nachvollziehen, warum das Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) nicht bei den Änderungen aufgeführt ist. In diesem besonders schicksalsträchtigen Sachverhalt dürfte für den Unterhalt des Kindes in den meisten Fällen die Weitergewährung der Familienzulagen nach FamZG zur Anwendung kommen. **LU** empfiehlt, im FamZG respektive in der entsprechenden Verordnung dahingehend für Klärung zu sorgen, dass der Zulagenanspruch bestehen bleibt.

Nach Ansicht von **VD** sollten die Auswirkungen des zweiwöchigen Adoptionsurlaubs untersucht werden.

Die **Grünen** betonen, dass die Rahmenbedingungen des Übertrags (keine Kürzung der Ferien möglich, Kündigungsschutz) wichtig sind, damit diese Änderung nicht auf Kosten anderer Errungenschaften geht.

5.5 Weitere Revisionsvorschläge

Elternurlaub

Zahlreiche Teilnehmende (alliance F, EKF, EKFF, EFS, GLP, SGB und SP) haben die Stellungnahme genutzt, um sich für die Einführung eines Elternurlaubs auszusprechen.

Modalitäten für den Bezug des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs

Der **SGV** möchte auf die Problemstellung hinweisen, dass das Gesetz es zulässt, den Vaterschaftsurlaub tageweise zu beziehen, während der Mutterschaftsurlaub ohne Unterbruch am Stück zu beziehen ist. Kehre eine Frau vor Ablauf ihres Mutterschaftsurlaubs an ihren Arbeitsplatz zurück, verliere sie sofort den Anspruch auf den verbleibenden Urlaub. Etliche erwerbstätige Mütter störten sich an dieser Regelung. Sie wünschten sich, dass ein ordentlicher Teil des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs weiterhin ohne Unterbruch am Stück zu beziehen ist (sicher mindestens acht Wochen). Für den zweiten Teil werde hingegen gewünscht, dass eine schrittweise Rückkehr an den Arbeitsplatz ermöglicht wird (indem beispielsweise während ein oder zwei Tagen pro Woche wieder gearbeitet werden darf, was eine Aufteilung des Gesamturlaubs auf eine längere Zeitspanne zur Folge hätte). Eine solche Öffnung der heutigen Vorgaben würde es auch ermöglichen, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaube in idealer Weise zu kombinieren, indem die Väter ihre Urlaubstage gezielt dann beziehen, wenn die Mütter beginnen, schrittweise an die Arbeit zurückzukehren. Der **SGV** bittet die Kommission deshalb

zu prüfen, ob die anstehende Überarbeitung des EOG nicht zum Anlass genommen werden kann, flexiblere und zeitgemässere Regelungen zu prüfen.

Das **cp** stellt fest, dass der flexible Bezug des Vaterschaftsurlaubs nur für Fälle gilt, in denen die angestellte Person fünf Tage pro Woche arbeitet. Teilzeitarbeit sei jedoch weit verbreitet. Demnach müsste ein Bezug des Urlaubs in Form von «Blockwochen» vorgeschrieben werden.

Änderungen am EOG

AR möchte darauf hinweisen, dass die innert kürzester Zeit geschaffenen diversen Entschädigungstatbestände besser miteinander hätten koordiniert werden können. Da das OR nicht auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse anwendbar sei, müsse bei jeder Änderung im EOG, mit der neue Entschädigungstatbestände geschaffen werden, in den jeweiligen kantonalen personalrechtlichen Erlassen ein korrespondierender Urlaubsanspruch geschaffen werden, damit auch öffentlich-rechtliche Angestellte von den neuen Erwerbsersatzentschädigungen profitieren können. Die damit verbundenen Rechtsetzungsarbeiten nähmen eine längere Vorlaufzeit in Anspruch, insbesondere, wenn ein formelles Gesetz geändert werden muss. Eine gestaffelte Einführung generiere somit zusätzlichen Aufwand für die Kantone.

ZG schlägt eine Vereinfachung der ganzen Leistungsstruktur mit einer systematischen Bereinigung der Anspruchsvoraussetzungen und damit eine Totalrevision des EOG vor, um die Bürger- und Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien Partis politiques Partiti politici

Die Mitte
Le Centre
Le Centre
Evangelische Volkspartei der Schweiz
Parti évangélique suisse
Partito evangelico svizzero
FDP.Die Liberalen
PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali
Grünliberale Partei Schweiz
Parti vert'libéral
Partito verde liberale
GRÜNE Schweiz
Les VERT-E-S suisses
I Verdi Svizzeri
Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Parti socialiste suisse
Partito socialista svizzero
Schweizerische Volkspartei
Union démocratique du centre
Unione Democratica di Centro

3. Verbände der Wirtschaft Associations de l'économie Associazioni dell'economia

Ständige Adressaten Destinataires permanents Destinatari permanenti		
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	
UPS	Union patronale suisse	
USI	Unione svizzera degli imprenditori	
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	
USS	Union syndicale suisse	
	Unione sindacale svizzera	
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	
USAM	Union suisses des arts et métiers	
	Unione svizzera delle arti e mestieri	
Travail.Suisse	Travail.Suisse	

Weitere Verbände der Wirtschaft Autres associations de l'économie Altre associazioni dell'economia		
ср	Centre Patronal	
FER	Fédération des Entreprises Romandes	
GastroSuisse	Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione	
HKGR	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden Camera di commercio e Associazione degli imprenditori dei Grigioni	
suissetec	Schweizerischer-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun	

4. Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise Organes d'exécution, organisations et milieux intéressés Organi d'esecuzione, organizzazioni et parti interessate

alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
	Alliance de sociétés féminines suisses
	Alleanza delle società femminili svizzere
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
FPS	Femmes protestantes en Suisse
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen
CFQF	Commission fédérale pour les questions féminines
CFQF	Commissione federale per le questioni femminili
EKFF	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
COFF	Commission fédérale de coordination pour les questions familiales
COFF	Commissione federale di coordinamento per le questione familiari
freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
	Kinderschutz Schweiz
	Protection de l'enfance Suisse
	Protezione dell'infanzia Svizzera
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
CCCC	Conférence des caisses cantonales de compensation
cccc	Conferenza delle casse cantonali di compensazione
LOS	Lesbenorganisation Schweiz
	Organisation suisse des lesbiennes
	Organizzazione svizzera delle lesbiche
Network	Verein Network - Gay Leadership

Pink Cross	Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
	Fédération suisse des hommes* gais et bi
	Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
	Federaziun svizra dals umens* gay e bi
Pro Familia Schweiz	Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz
Pro Familia Suisse	Association faîtière des organisations familiales de Suisse
Pro Familia Svizzera	Associazione mantello delle organizzazioni per le famiglie in Sviz-
	zera
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband
USPF	Union suisse des paysannes et des femmes rurales
USDCR	Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
LSFC	Ligue suisse des femmes catholiques
	Unione svizzera delle donne cattoliche
	Uniun svizra de la dunnas catolicas
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires so-
CDOS	ciales
	Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
TGNS	Transgender Network Switzerland
VVAK	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
ACCP	Association suisse des caisses de compensation
	professionnelles
	1